

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2026/082	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			27.07.2026	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Susanne Volz								
Verfasser: Claus Gerstner								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien für die allgemeine Vereinsförderung

Auf die umfassenden Unterlagen zur diesjährigen Klausurtagung/nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 07.-08.05.2026 wird verwiesen.

Im Zuge dieser Klausurtagung/nichtöffentliche Gemeinderatssitzung wurde auch über die künftige Art und Weise der Förderung der Muggenstürmer Vereine, Partnerschaften, etc., beraten und beschlossen.

In diesem Tagesordnungspunkt geht es darum, den aus nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschluss zu den allgemeinen Vereinsförderungsrichtlinien in öffentlicher Sitzung zu bestätigen.

Die Vereinsförderungsrichtlinien (für allgemeine Vereinsförderung) bestehen in der aktuellen, stets modifizierten Fassung, seit über 30 Jahren und bieten die Möglichkeit, dass die örtlichen Vereine und Vereinigungen eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung erhalten. Diese Regelungen haben sich aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich bewährt. Die aktuelle Fassung (anonymisiert hinsichtlich der einzelnen Sockelbetrags- und Jugendbetragsförderungen der Vereine) ist als Anlage beigelegt.

Unter Berücksichtigung der Gesamthematik Freigiebigkeitsleistung, etwaige künftige Ausrichtung der Nutzung und Gebühren-/Mittragung öffentlicher Einrichtungen (Stichwort: Hallenbelegung) hat sich das Gremium dafür ausgesprochen, dass in Ziff. 3 Jugendförderung folgende Regelung modifiziert wird.

3. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag eine Jugendförderung für deren Jugendliche (bis 18 Jahre) gemeldeter Vereinsmitglieder. Die Jugendförderung erfolgt gemäß der nachstehenden degressiven Staffelung:

1 - 10 Jugendliche:	€ 37,50 je jugendl. Vereinsmitglied
11 - 50 Jugendliche:	€ 31,50 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 375
ab 51 Jugendliche:	€ 25,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 1.575 höchstens jedoch € 2.500

Neu, geänderte Fassung:

ab 51 Jugendliche:	€ 25,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 1.575 höchstens jedoch € 5.000.
--------------------	---

Mit dieser Regelung wird die Deckelung des Höchstbetrages der Jugendförderung quasi verdoppelt.

Unter Datenschutzgründen wird hier in dieser Beschlussvorlage nicht auf die einzelnen begünstigten Vereine näher eingegangen. Auf die Beratung im Rahmen der Klausurtagung/nichtöffentliche Sitzung wird verwiesen.

Diese Verdoppelung des Höchstbetrages ergibt insgesamt eine Erhöhung der Gesamtjugendförderung um voraussichtlich € 5.525.

Natürlich ist der konkrete Förderbetrag abhängig von der jeweiligen Meldung der Vereine unter Bezugnahme auf die Regelungen in den Richtlinien.

Informiert wird darüber, dass insgesamt in Muggensturm, Stand 2025, für die allgemeine Vereinsförderung € 18.645 für die Sockelbeträge und € 17.871,90 für die Jugendförderung an Freiwilligkeitsleistungen zur Unterstützung der Vereine gezahlt worden sind. Hinzu kommt dann noch bei entsprechender Beschlusslage des Gemeinderates (ab Kalenderjahr 2027) der Erhöhungsbetrag von € 5.525. Somit erhöhen sich die Gesamtförderbeträge für die Sockelbeträge und Jugendförderung (bei gleichbleibender Vereinsstruktur) auf insgesamt € 42.041,90.

Rein zur Information wird mitgeteilt, dass gemäß den Vereinsmitgliedermeldungen im Jahr 2025 5.329 Menschen in Vereinen gemeldet sind. Hiervon sind 3.959 Menschen Muggenstürmer Bürger/innen. In den Vereinen engagieren sich/sind Mitglieder insgesamt 1.373 Jugendliche (unter 18 Jahren). Hiervon sind 1.050 Jugendliche Muggenstürmer/innen.

Im Zuge der Klausurtagung/nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 07.-08.05.2026 wurde das Thema „Überlassung von Proberäumen/Hallenbelegung (Gesamtzusammenhang)“ erörtert. Die diesbezügliche Neuregelung steht an.

Die aktuelle Fassung der Vereinsförderungsrichtlinien in Ziff. III, 3.3, hat folgende Textform.

III. Sonderzuwendungen an Vereine

3.3. Überlassung von Proberäumen

Soweit möglich oder erforderlich, überlässt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für den Probetrieb Proberäume. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Für den Übungsbetrieb der Vereine in der Wolf-Eberstein-Halle wird ein Betrag von € 1 netto für die Übungsstunde festgesetzt. Für die übrigen gemeindeeigenen Räume erfolgt eine unentgeltliche Bereitstellung.

Unter Bezugnahme auf die noch nicht abgeschlossene Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat, die sicherlich eine Neuregelung ergeben wird, wird vorgeschlagen, dies künftig nur nachrichtlich mit Verweis auf die separate Lösung in den Vereinsförderungsrichtlinien für die allgemeine Vereinsförderung abzubilden.

Daher sollte folgende neue Regelung erfolgen:

3.3. Überlassung von Proberäumen sowie jegliche Belegungen von Räumlichkeiten in kommunalen Gebäuden

Es gelten die von der Gemeinde in Rücksprache mit den Vereinen aufgestellten Belegungspläne. Soweit möglich oder erforderlich, überlässt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für ihre vereinsspezifischen Aktivitäten kommunale Räumlichkeiten. Die etwaigen Gebührenfestsetzung erfolgt entsprechend der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung.

Haushaltrechtliche Deckung:

Ausweisung in den jährlichen Haushaltsplänen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Modifizierung und Fortschreibung der Vereinsförderungsrichtlinien unter Bezugnahme auf die Vorberatung im Zuge der Klausurtagung/nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 07.-08.05.2026 gemäß Text dieser Beschlussvorlage zu.

Anlagen:

Vereinsförderungsrichtlinien Stand 13.01.2026 - mit Summe der Sockelbeträge

Vorläufige Neufassung
ab 13.01.2026

VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

DER GEMEINDE MUGGENSTURM



I. Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuschussbeträge und sonstigen Vereinsförderungen können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern.

Soweit Beträge nach Mitgliederzahlen geleistet werden, beziehen sich dieselben nur auf Einwohner der Gemeinde Muggensturm.

II. Zuschüsse

1. Jährliche Barzuwendungen

Für die laufende Vereinsarbeit, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit stellt die Gemeinde alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltslage ein Förderungsbetrag für die Vereine des Gemeindegebietes zur Verfügung. Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder wird der jährlichen Bestandserhebung an den Badischen Sportbund (sporttreibende Vereine) entnommen. Bei anderen Vereinen gilt die Zahl der angemeldeten jugendlichen Mitglieder.

Die jährliche Barzuwendung setzt sich aus dem Sockelbetrag und der degressiven Jugendförderung zusammen.

Der Sockelbetrag wird unabhängig von einem Antrag an die Vereine jährlich ausgezahlt. Die Jugendförderung wird auf Grundlage der der Gemeinde Muggensturm gegenüber erklärten jugendlichen Vereinsmitgliedern gewährt. Die Jugendförderung soll in der Regel zusammen mit dem Sockelbetrag als jährliche Barzuwendung ausgezahlt werden.

Maßgebend für die Höhe der Sockelbeträge ist die nachstehende Kategorieeinteilung, die Höhe der einzelnen Beträge erfolgt gem. Gemeinderatsbeschluß:

Kategorie A: € 3,25 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 250,00

B: € 2,65 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 200,00

C: € 2,00 je Vereinsmitglied, Förderungsbetrag mind. € 100,00,

Die politischen Parteien und Vereinigungen und die Kirchengemeinden erhalten keine Förderung, der AK Müll, der Gewerbeverein, der Männerkochclub und die Wirtevereinigung erhalten keine Förderung. Für das Volks- und Heimatfest gilt die bisherige Beschlußlage des Gemeinderats.

Nachstehend erfolgt die Zuweisung der Vereine in die einzelnen Kategorien:

Kategorie A (i.d.R. kulturelle Vereine):

Alte Groß, AGV Harmonie, GroKaGe, HHV, Kath. Kirchenchor, MGV,
Muggensturner Dorfschlawiner, Musikverein

Kategorie B (i.d.R. sporttreibende Vereine):

Fußballverein, Reitverein, Schachclub, Schützenverein, Ski-Club, Tauchclub, Tennis-
Club, Tischtennis-Club, Turnverein

Kategorie C (Sonstige Vereine, Sonderregelungen):

DRK-Ortsverein, Freiw. Feuerwehr, Hundesportverein (Schäfer-), Kath.
Frauengemeinschaft, Katholische Junge Gemeinde, Kleintierzuchtverein,
Modelflugclub "Zaunkönig", Obst- und Gartenbauverein, Sportfischerverein, Vdk
Ortsgruppe Muggensturm

2. Festsetzung der Sockelbeträge (ab 2026)

Summe:	€	<u>18.232</u>
---------------	----------	----------------------

3. Jugendförderung

Die örtlichen Vereine erhalten auf Antrag eine Jugendförderung für deren Jugendliche (bis 18 Jahre) gemeldeter Vereinsmitglieder. Die Jugendförderung erfolgt gemäß der nachstehenden degressiven Staffelung:

1 - 10 Jugendliche:	€ 37,50 je jugendl. Vereinsmitglied
11 - 50 Jugendliche:	€ 31,50 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 375
ab 51 Jugendliche:	€ 25,00 je jugendl. Vereinsmitglied mindestens jedoch insgesamt € 1.575 höchstens jedoch € 2.500

III. Sonderzuwendungen an Vereine

1. Zuschüsse anlässlich von Vereinsjubiläen:

a) bei 25-jährig. und 50-jährig. Jubiläum:	€ 250
b) bei 75-jährig. Jubiläum:	€ 375
c) bei 100-jährig. Jubiläum:	€ 500
d) alle weiteren 25 Jahre:	€ 375

2. Zuschüsse für Teilnehmer an Meisterschaften:

Die Gemeinde gewährt den örtlichen Sportvereinen, die Mitglieder zur Teilnahme an nachgenannten Meisterschaften entsenden, auf Antrag folgende Zuschüsse je aktiven Teilnehmer:

a) Gesamtbadische Meisterschaften	€ 2,50
b) Bad.-Württembergische Meisterschaften	€ 5
c) Süddeutsche Meisterschaften	€ 7,50
d) Deutsche Meisterschaften	€ 12,50
e) Internationale Meisterschaften	€ 25

3. Sachleistungen an Vereine:

3.1. Überlassung von gemeindlichen Sportstätten und ihren Einrichtungen

Die gemeindlichen Sportstätten wie Sportplätze, Sport- und Turnhallen sowie Gymnastikräume werden mit ihren Nebenanlagen und Einrichtungen den örtlichen Vereinen zu Trainingszwecken und zu Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Maßgebend sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Die hieraus resultierenden Strom- und Wasserkosten sind frei. Einweggeschirr ist nicht mehr erlaubt.

3.2. Begünstigte Überlassung der Wolf-Eberstein-Halle oder der Alten Kelter

Den örtlichen Vereinen steht jährlich eine, in eigener Verantwortung kommerzielle Veranstaltung, zum Preis von € 20 netto zu. Die Vereine können diese Veranstaltung entweder in der Wolf-Eberstein-Halle oder in der Alten Kelter abhalten.

3.3. Überlassung von Proberäumen

Soweit möglich oder erforderlich, überläßt die Gemeinde den örtlichen Vereinen für den Probetrieb Proberäume. Maßgebend hierfür sind die von der Gemeinde aufgestellten Benutzungspläne. Für den Übungsbetrieb der Vereine in der Wolf-Eberstein-Halle wird ein Betrag von € 1 netto für die Übungsstunde festgesetzt. Für die übrigen gemeindeeigenen Räume erfolgt eine unentgeltliche Bereitstellung.

3.4. Weitere Förderungen

Über die Richtlinien hinausgehende Förderungen der Vereine erfolgen gem. Ortsrecht. Die Bestimmungen der Hauptsatzung sind stets einzuhalten. Förderungen gem. dieser Ziff. 3.4. sind auf ein Minimum zu beschränken und nur in begründeten Einzelfällen zu gewähren.

3.5. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Für Bau- und Sanierungsmaßnahmen gelten die "Vereinsförderungsrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen" entsprechend.

3.6. Förderung der Gesangs- und musischen Einzelausbildung von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;

Jeder musisch-kulturelle Verein erhält für die nachgewiesene musisch-gesangliche Einzel- oder Kleingruppenausbildung (ein bis max. vier Jugendliche) eine Förderung von 5,00 Euro je Übungseinheit (=Übungsstunde i.d.R. 45 Minuten)/je Teilnehmer/in.

4. Konzeptionelle Jugendarbeit von Vereinen

Die Gemeinde unterstützt die konzeptionelle Ausrichtung und Entwicklung der Jugendarbeit der örtlichen Vereine. Förderfähig sind nur Anträge von Muggenstürmer Vereinen, die eine konzeptionelle Ausgestaltung aufzeigen, eng mit dem eigentlichen Vereinszweck verbunden sind und die Gewähr dafür bieten, sich positiv für die Entwicklung des Vereins bzw. der Jugendarbeit im Ort auswirken.

IV. Förderungskriterien

Die Vereinsförderung der Gemeinde Muggensturm erstreckt sich hinsichtlich finanzieller Zuweisung auf die jährliche Barzuwendung (Sockelbetrag + Jugendförderung) sowie auf die Sonderzuwendungen gem. Ziff. III. Die Vereine werden angehalten, mit denen über die jährliche Barzuwendung zur Verfügung gestellten Mitteln zu wirtschaften. Weitere finanzielle Zuwendungen erfolgen nicht.

V. Schlußbemerkungen

Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt. Zuschußanträge sind vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Empfänger von Zuwendungen sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die die Voraussetzungen für die Bewilligung der Zuschüsse bestätigen und auch die ordnungsgemäße Verwendung belegen.

Die Meldung über die Anzahl der Vereinsmitglieder ist bis spätestens

31. Oktober

des Jahres für das nächste Jahr mit Stichtag 31.12. des Vorjahres unaufgefordert an das Bürgermeisteramt einzureichen. Änderungen innerhalb des Vorstandes sind ebenfalls der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

- VI.** Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.1995 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Vereinsförderungsrichtlinien vom 12.06.1991 außer Kraft. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.

Vereinsförderungsrichtlinien fortgeschrieben jeweils:

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1996, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2001, TOP 12
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004, TOP 117
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2007, TOP 120
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2008, TOP 71
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.07.2011, TOP 73
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2012, TOP 3
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2014, TOP 52
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2017, TOP 108
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.01.2024, TOP 04
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.01.2025, TOP 02
Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluss vom 13.01.2026, TOP 001

Muggensturm, den 13.01.2026

Johannes Kopp
Bürgermeister